

# Förderungsrichtlinien

## A. Allgemeiner Teil (gilt für alle Förderungsanträge)



gemäß Beschluss des Kuratoriums des FILMFONDS vom 12. Oktober 2009  
(basierend auf den Richtlinien vom 24. Juni 2008)

Filmfonds Wien  
Stiftgasse 6  
1070 Wien  
t. +43-1-526 50 88  
f. +43-1-526 50 88 20  
[office@filmfonds-wien.at](mailto:office@filmfonds-wien.at)  
[www.filmfonds-wien.at](http://www.filmfonds-wien.at)

# INHALTSVERZEICHNIS

## 1. VORWORT UND GELTUNGSBEREICH DER RICHTLINIEN

## 2. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

- 2.1. Subsidiarität und Förderungsintensität
- 2.2. Eigenanteil
- 2.3. Veröffentlichung
- 2.4. Erwähnung und Logo des Filmfonds Wien
- 2.5. Ausschließungsgründe
- 2.6. Inkrafttreten

## 3. KRITERIEN DER FÖRDERUNG

- 3.1. Der kulturelle Effekt
- 3.2. Der Wiener Filmbrancheneffekt (Territorialeffekt)
- 3.3. Besonders berücksichtigungswürdige Vorhaben

## 4. ANTRAGSTELLUNG

- 4.1. Antragsberechtigung
- 4.2. Antragsunterlagen
- 4.3. Weitergabe von Daten

## 5. FRISTEN, ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN, VERTRAG

## 6. VERWENDUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN, NACHWEISE

## 7. VERWERTUNG UND RÜCKZAHLUNGEN

- 7.1. Reguläre Rückzahlung von erfolgsbedingt rückzahlbaren Zuschüssen
- 7.2. Vorzeitige Rückzahlung erfolgsbedingt rückzahlbarer Zuschüsse und Rückforderung ansonsten nicht rückzahlbarer Zuschüsse

## 1. Vorwort und Geltungsbereich der Richtlinien

Der Filmfonds Wien (FILMFONDS) ist ein gemeinnütziger Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit auf der Basis des Wiener Fondsgesetzes. Seine Tätigkeit beruht auf der Satzung, die zuletzt aufgrund des Beschlusses der Wiener Landesregierung vom 19. März 2002 mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung vom 31. Oktober 2007 fondsbehördlich genehmigt wurde.

Im Sinne der Erhaltung der kulturellen Vielfalt in Europa ist der vorrangige Zweck des FILMFONDS die Stärkung und der Ausbau des Film- und Medienstandortes Wien, auch als Drehscheibe des internationalen Filmschaffens, und die damit verbundene Entwicklung von Kultur, Wirtschaft und Beschäftigung in einem europäischen Kontext und die damit verbundene regionale Entwicklung.

Diesem Zweck dient unter anderem die Förderung von konkurrenzfähigen, programmfüllenden Filmen in den Phasen der Projektentwicklung, der Herstellung und der Verwertung, wenn sie zur Auswertung im Kino, Fernsehen und/oder in sonstigen audiovisuellen Medien bestimmt sind und dazu beitragen können, die Marktanteile des europäischen Films anzuheben.

Der allgemeine Teil A. der Richtlinien gilt für alle Förderungsbereiche.

Grundsätzlich sind bei Vorhaben von herausragender filmkünstlerischer oder filmwirtschaftlicher Qualität Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien möglich. Die Entscheidung hierüber trifft das Kuratorium auf Vorschlag der Jury.

## 2. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

### 2.1. Subsidiarität und Förderungsintensität

Das Vorhaben muss ohne die Förderung durch den FILMFONDS unfinanzierbar sein. Die Förderung bezieht sich stets auf das gesamte Vorhaben und dessen Gesamtbudget, insbesondere auch im Falle von internationalen Koproduktionen.

Die Förderungsintensität ist mit 50 Prozent der gesamten Realisierungs- bzw. Herstellungskosten, bei internationalen Gemeinschaftsproduktionen mit 50 Prozent des österreichischen Anteiles an den Herstellungskosten eines Projektes beschränkt.

Soweit jedoch nach europäischem Recht höhere Grenzen für die Kumulierung von staatlichen Fördermitteln zulässig sind, gelten diese auch für die Förderung nach diesen Richtlinien.

### 2.2. Eigenanteil

Die Förderungswerberin hat einen angemessenen Eigenanteil zu tragen, der nicht vom FILMFONDS, einer Filmförderungsinstitution oder einer sonstigen juristischen Person öffentlichen Rechts finanziert wird.

Der Eigenanteil hat dem Umfang des Vorhabens und den Möglichkeiten der Förderungswerberin angemessen zu sein. Der Eigenanteil kann in Form von Eigenmitteln, von bewerteten Eigenleistungen und von Verleih- und Vertriebsgarantien sowie von Erlösen aus dem Verkauf von Rechten und Nebenrechten (Lizenzen) erbracht werden.

Die Eigenmittel im Eigenanteil sollen mindestens fünf Prozent der Herstellungskosten betragen.

Eigenmitteln gleichgestellt sind Fremdmittel, wenn diese der Förderungswerberin als Darlehen überlassen werden (zum Beispiel Bankkredite oder Sachleisterkredite), soweit es sich nicht um öffentliche Förderungsmitel handelt.

### 2.3. Veröffentlichung

Die Förderungswerberin ist damit einverstanden, dass im Falle der Förderung die projektrelevanten Daten (Förderungsempfängerin, Projekttitel, Art, Zweck und Höhe der Förderung) vom FILMFONDS veröffentlicht werden.

Die Förderungswerberin ist mit der Weitergabe dieser Daten an Dritte im Rahmen der Aufgaben und Funktionen des FILMFONDS einverstanden.

### 2.4. Erwähnung und Logo des Filmfonds Wien

Die Förderungswerberin ist damit einverstanden, nach Abschluss eines Förderungsvertrages in sämtlichen Publikationen und Erwähnungen des Vorhabens, gleichgültig in welchem Medium, sowie im Vor- oder im Nachspann des fertiggestellten Films und in allen seinen Werbemitteln – wo es sinnvoll und zumutbar ist – in geeigneter und angemessener Art und Weise darauf hinzuweisen, dass die Durchführung dieses Vorhabens vom FILMFONDS gefördert wird. Das Logo des FILMFONDS ist dort anzubringen, wo es sinnvoll und zumutbar ist.

### 2.5. Ausschließungsgründe

Von einer Förderung ausgeschlossen sind folgende Vorhaben:

- Projekte, welche gegen geltendes Recht der Europäischen Union oder gegen geltende Gesetze und Verordnungen der Republik Österreich oder des Landes Wien verstoßen;
- Filme, die im Auftrag einer/s Dritten hergestellt werden;
- Ausschließliche Förderung einzelner Teile eines Projektes (z.B. die Postproduktion);
- Vorhaben, deren Durchführung nicht den kollektivvertraglichen Regelungen der österreichischen Filmwirtschaft entspricht, soweit diese anzuwenden sind.

## 2.6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten nach ihrer Genehmigung durch die Europäische Kommission in Kraft und können ab diesem Zeitpunkt rückwirkend auf alle jene Vorhaben angewendet werden, deren Förderung im Zeitraum zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten der Richtlinien beantragt wurde, sowie auf alle jene Vorhaben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits eine Förderzusage, aber noch keinen Förderungsvertrag erhalten haben, wenn beide Vertragspartnerinnen hiermit einverstanden sind.

### 3. KRITERIEN DER FÖRDERUNG

Maßgebliche Kriterien für die Förderung von Projekten durch den FILMFONDS sind die jeweilige Bedeutung für die kulturelle Entwicklung und die filmwirtschaftliche Wertschöpfung am Standort Wien sowie die Verwertbarkeit.

Der für die Stadt Wien zu erwartende kulturelle Effekt wird von einem unabhängigen Expertinnengremium (Jury) nach der Qualität der eingereichten Unterlagen, insbesondere des Treatments, Drehbuchs und der Stab- und Besetzungslisten beurteilt, aber auch aufgrund der produktionswirtschaftlichen und produktionstechnischen Qualität des Projektes und des erwarteten Verwertungserfolges auf der Grundlage des vorgelegten Verwertungskonzeptes.

Der zu erwartende wirtschaftliche Effekt wird von der Geschäftsführung des FILMFONDS anhand des auszuweisenden Wiener Filmbrancheneffektes bewertet. Diese Bewertung dient der Jury als eine Entscheidungsgrundlage unter anderen.

#### 3.1. Der kulturelle Effekt

Maßgebliches Kriterium für das kulturelle Interesse Wiens ist, inwieweit ein audiovisuelles Vorhaben imstande ist, einen originären kreativen Programminhalt herzustellen, der einen regionalspezifischen Beitrag zur kulturellen Vielfalt Europas und darüber hinaus schafft, und diesen Inhalt seinen Zielgruppen durch eine adäquate Verwertung zugänglich zu machen. Vorhaben, die in Wien realisiert werden sollen, werden vorrangig behandelt.

Mögliche Beurteilungskriterien können unter anderen sein:

- die Anknüpfung an das kulturelle, insbesondere filmkulturelle Erbe Wiens;
- die Beachtung und Darstellung einer spezifisch europäischen und insbesondere Wiener sprachlichen und kulturellen Vielfalt;
- die Auseinandersetzung mit regionalen Lebensweisen und regionaler Geschichte, vorzugsweise in der „Centrepe-Region“;
- die Schaffung neuer Programminhalte, die Wien zum Thema haben;
- die Stärkung einer zeitgemäßen und international orientierten Wiener Filmkultur;
- die Entwicklung und der Einsatz neuer Technologien und Trägermedien;
- die Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zu kreativen Programminhalten unter kulturellen und sozialen Aspekten;
- die grenzüberschreitende Vernetzung mit anderen Bereichen des Wiener und des internationalen Kunst- und Kulturschaffens;
- die Berücksichtigung neuer Formate, Technologien und Distributionsformen (z.B. Internet-TV, Mobile TV usw.).

#### 3.2. Der Wiener Filmbrancheneffekt (Territorialeffekt)

Maßgebliches Kriterium für das filmwirtschaftliche Interesse Wiens ist der Wiener Filmbrancheneffekt. Dieser ergibt sich aus allen voraussichtlichen Aufwendungen, die der Filmwirtschaft in Wien und in der „Vienna Region“ bei der Durchführung eines Vorhabens zugute kommen. Die „Vienna Region“ schließt das Umland von Wien mit ein.

Zum Filmbrancheneffekt zählen Ausgaben zur

- Beschäftigung von Filmschaffenden in künstlerischen, technischen und organisatorischen Funktionen und zur
- Nutzung der filmspezifischen Infrastruktur.

Für die Anerkennung des Filmbrancheneffektes ist bei Gagen, Honoraren und anderen Personalausgaben das Wohnsitzprinzip (Ort des Lebensmittelpunktes) maßgeblich. Bei allen übrigen Ausgaben ist das Firmensitzprinzip (Ort der Rechnungslegung) ausschlaggebend.

Auch Aufwendungen, die nicht zu tatsächlichen Zahlungsströmen führen, können zur Berechnung des Filmbranchen-Effektes herangezogen werden, wenn diese für die Durchführung des Vorhabens von Relevanz sind.

Das geförderte Vorhaben hat einen Wiener Filmbrancheneffekt von mindestens 100 Prozent der vom FILMFONDS gewährten Förderungsmittel, höchstens jedoch 80 Prozent der Herstellungskosten zu gewährleisten. Die Herstellerin ist in jedem Fall frei, mindestens 20 Prozent der Herstellungskosten in einem anderen EU-Mitgliedsstaat auszugeben. Bei Vorliegen der Abrechnung wird der Filmbrancheneffekt vom FILMFONDS anhand der tatsächlichen Aufwendungen festgestellt.

## 4. ANTRAGSTELLUNG

### 4.1. Antragsberechtigung

Als Antragstellerin kommen fachlich, das heißt künstlerisch und filmwirtschaftlich ausreichend qualifizierte und erfahrene natürliche oder juristische Personen in Betracht, und zwar unabhängig von deren Wohnsitz bzw. Firmenstandort, solange dieser innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes liegt. Juristische Personen können nicht anerkannt werden, wenn sie mehrheitlich unter Kontrolle von außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes stehen.

Ebenso ist eine Antragstellerin nicht antragsberechtigt, die unter dem maßgeblichen Einfluss einer Fernsehanstalt steht. Ein maßgeblicher Einfluss ist gegeben, wenn eine einzelne Fernsehanstalt mit mehr als 25 Prozent der Gesellschaftsanteile an dem Unternehmen beteiligt ist oder wenn zwei oder mehrere Fernsehanstalten mit mehr als 50 Prozent beteiligt sind.

Ist die Förderungswerberin eine juristische Person, so hat der FILMFONDS vertraglich sicherzustellen, dass deren geschäftsführende Organe für die ordnungsgemäße Durchführung persönlich mithaften.

Die besonderen Bestimmungen über die Antragsberechtigung bei den einzelnen Förderbereichen sind zu berücksichtigen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch den FILMFONDS auf eine bestimmte Art oder Höhe der Förderung besteht vor Erteilung einer Förderungszusage oder Abschluss eines Förderungsvertrages nicht.

Im Falle einer erstmaligen Antragstellung oder einer Antragstellung aus dem Ausland ist ein Beratungsgespräch mit der Geschäftsführung bis spätestens 14 Tage vor Antragstellung verpflichtend; im Falle einer wiederholten Antragstellung wird ein Beratungsgespräch spätestens 14 Tage nach Antragstellung empfohlen.

### 4.2. Antragsunterlagen

Der Förderungsantrag ist unter Verwendung des vom FILMFONDS für den jeweiligen Förderbereich auf der Webseite [www.filmfonds-wien.at](http://www.filmfonds-wien.at) zur Verfügung gestellten Formulars in seiner jeweils aktuellen Fassung an den

**Filmfonds Wien, Stiftgasse 6, A-1070 Wien**

zu richten.

Die erforderlichen Anlagen und die Anzahl von Ausfertigungen sind dem jeweiligen Antragsformular zu entnehmen. Das Merkblatt für Förderanträge ist zu berücksichtigen (siehe Downloads auf der Webseite [www.filmfonds-wien.at](http://www.filmfonds-wien.at)).

Ist der Antrag unvollständig, so sind die fehlenden Angaben oder Unterlagen binnen einer vom FILMFONDS schriftlich zu setzenden, angemessenen Frist nachzureichen. Werden die fehlenden Angaben oder Unterlagen nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht, gilt der Antrag als nicht eingebracht. Erst mit dem Tag der vollständigen Nachreichung gilt der Antrag als tatsächlich eingebracht. Entscheidungsfristen beginnen erst mit der Einbringung vollständiger Anträge. Die Frist für die Befassung der Jury gemäß Punkt 5.1. bleibt hiervon unberührt.

Stellt die Antragstellerin für dasselbe Projekt Förderungsanträge bei anderen filmfördernden Institutionen im In- oder Ausland, so sind dem FILMFONDS die gleichen Unterlagen wie den anderen Institutionen vorzulegen. Außerdem ist der FILMFONDS über weitere Förderungsanträge umgehend zu informieren.

Sämtliche Antragsunterlagen gehen in das Eigentum des FILMFONDS über, so fern in der Folge nicht ausdrücklich Gegenteiliges geregelt ist.

Die Antragstellerin trägt die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben, insbesondere der kalkulierten Kosten.

### 4.3. Weitergabe von Daten

Die Antragstellerin nimmt mit ihrer Antragstellung zustimmend zur Kenntnis, dass der FILMFONDS berechtigt ist, zur Überprüfung der Antragsunterlagen projektbeschreibende und personenbezogene Daten mit sämtlichen in das Projekt eingebundenen Finanzierungs- und Förderungspartnern auszutauschen.

Des Weiteren nimmt die Antragstellerin mit ihrer Antragstellung zustimmend zur Kenntnis, dass der FILMFONDS berechtigt ist, zur Beurteilung einzelner Fragen projektbeschreibende und personenbezogene Daten im erforderlichen Umfang an Personen weiterzugeben, die keinem *Fondsorgan* angehören, aber einer gesetzlichen oder beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und hinsichtlich des zu beurteilenden Projekts in keinem direkten Wettbewerb mit dem Förderungswerber stehen.

## 5. FRISTEN, ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN, VERTRAG

**5.1.** Soweit kein Hinderungsgrund gemäß Punkt 6.6., Punkt 7.1.2. oder Punkt 7.2.4. vorliegt, legt die Geschäftsführung tatsächlich eingebrachte Anträge (siehe Punkt 4.2.) der Jury zur Entscheidung vor, und zwar spätestens sechs Wochen nach dem auf der Webseite veröffentlichten Einreichtermin, welcher auf die tatsächliche Einbringung des Antrages folgt, soweit das Entscheidungsverfahren für die einzelnen Förderungsbereiche nicht anders geregelt ist. Die Entscheidung der Jury wird der Antragstellerin auf Anfrage mündlich und innerhalb von acht Werktagen schriftlich mitgeteilt.

**5.2.** Jede Förderungszusage erfolgt vorbehaltlich der nachgewiesenen Gesamtfinanzierung des Vorhabens. Weitere Bedingungen können in der Zusage genannt werden.

**5.3.** Werden innerhalb der gesetzten Frist nicht sämtliche gestellten Bedingungen erfüllt oder sind wesentliche Voraussetzungen, unter denen eine bedingte Zusage erteilt wurde, nicht mehr gegeben, erlischt diese Zusage. Die Förderungsempfängerin wird hierüber vom FILMFONDS schriftlich in Kenntnis gesetzt, was lediglich deklaratorischen Charakter hat.

**5.4.** Förderungszusagen werden im Regelfall mit neun Monaten befristet, gerechnet vom Datum der nachweislichen schriftlichen Mitteilung an die Förderungsempfängerin, insbesondere im Fall von Fernsehproduktionen und Verwertungsförderungen kann die Zusagefrist auch nur sechs Monate betragen. Die neunmonatige Befristung kann über begründeten Antrag der Förderungsempfängerin auf insgesamt höchstens 18 Monate erstreckt werden.

**5.5.** Erst wenn sämtliche, in einer befristeten Zusage genannten Bedingungen erfüllt sind, schließt der FILMFONDS mit der Förderungsempfängerin einen schriftlichen Förderungsvertrag. Die Bestimmungen der zum Zeitpunkt der Antragsstellung geltenden Satzung und Förderungsrichtlinien des FILMFONDS sind integrale Bestandteile jedes Förderungsvertrages.

**5.6.** Aus einer Förderzusage des Filmfonds ist vor Vertragsabschluss noch keine wie auch immer geartete Verpflichtung des Filmfonds ableitbar, die über eine Aufrechterhaltung dieser Förderzusage innerhalb der gegebenen Frist hinausgeht. Ein Anspruch auf Auszahlung von Fördermitteln entsteht erst mit dem Abschluss des Förderungsvertrages. Wird mit der Durchführung des Vorhabens vor Abschluss eines Förderungsvertrages begonnen, so erfolgt dies auf alleiniges Risiko der Förderungsempfängerin und dem FILMFONDS erwächst dadurch keine, wie auch immer geartete Verpflichtung. Die dabei anfallenden Kosten können jedoch als förderungsfähig anerkannt werden, wenn sie sich im Rahmen der dem Förderungsvertrag zugrunde liegenden Kostenkalkulation bewegen.

**5.7.** Kommt ein Fördervertrag nicht zustande, so ist die Förderungsempfängerin auch im Fall einer Förderungszusage nicht zum Ersatz von Vertrauensschäden und/oder von Schäden aus sogenannter culpa in contrahendo berechtigt.

**5.8.** Ansprüche und Pflichten aus einem Fördervertrag sind ausschließlich nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung des FILMFONDS übertragbar. Hiervon ausgenommen sind Sicherungszessionen für das vom FILMFONDS zugesagte Vorhaben, die lediglich mitteilungspflichtig sind.

**5.9.** Voraussetzung für die Auszahlung der Fördermittel ist stets, dass alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern, unmöglich machen oder auch Elemente, die dem Förderungsvertrag zugrunde gelegen sind, verändern oder eine Veränderung des vereinbarten Förderzweckes, der Auflagen oder Bedingungen nach sich ziehen, dem FILMFONDS unverzüglich schriftlich angezeigt werden und nicht eine der Bestimmungen gemäß Punkt 7.2. anzuwenden ist.

**5.10.** Die Auszahlung von Förderungsraten erfolgt innerhalb von sieben Banktagen ab schriftlicher Antragstellung, soweit alle hierfür vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach dem von der Förderungsempfängerin vorgelegten Finanzbedarfsplan (Cashflow-Plan); falls ein solcher nicht vorgelegt wird, gemäß Ratenabrufen laut Vertrag.

## 6. VERWENDUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN, NACHWEISE

**6.1.** Die Förderungsempfängerin hat die Förderungsmittel widmungsgemäß, das heißt ausschließlich zur Deckung der durch die Realisierung des geförderten Vorhabens verursachten Kosten und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes sparsam,

wirtschaftlich und zweckmäßig zu verwalten und zu verwenden. Sie hat über alle Einnahmen und Ausgaben des Vorhabens gesonderte Aufzeichnungen zu führen, wobei kostenmindernde Erträge aus Versicherungsleistungen oder Prämienrückvergütungen, aus dem Verkauf von Gegenständen (Fundus etc.) und Rechten (Musik etc.), aus Werbung, aus Sponsorenleistungen etc. gesondert auszuweisen sind.

**6.2.** Der FILMFONDS ist über sämtliche Umstände, welche eine Abänderung des vereinbarten Förderungszweckes zur Folge haben, die Durchführung des geplanten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder den zu erwartenden Wiener Filmbrancheneffekt herabsetzen, unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu informieren.

**6.3.** Die Förderungsempfängerin hat dem FILMFONDS über die Verwendung der Fördermittel vor Erhalt der letzten Teilzahlung unter Vorlage einer Endabrechnung schriftlich zu berichten; In der Endabrechnung (Endkostenstand, tatsächliche Finanzierung) sind gewährte Rabatte und Skonti von den entsprechenden Kostenpositionen abzuziehen.

**6.4.** Zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel hat die Förderungsempfängerin den Organen des FILMFONDS oder von diesen beauftragten und zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen die Einsichtnahme in die diesbezüglichen Schriften, Verträge, Geschäftsbücher und Belege sowie eine Besichtigung innerhalb angemessener, zwei Wochen jedenfalls nicht übersteigender Frist an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

**6.5.** Auf ausdrückliches Verlangen des FILMFONDS hat die Förderungsempfängerin einen Projektabschluss mit dem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen. Dieses Verlangen bedarf der begründenden Beschlussfassung durch das Kuratorium des FILMFONDS.

**6.6.** Kommt die Förderungsempfängerin den in Punkt 6.1. bis 6.5. genannten Verpflichtungen auch nach gesonderter schriftlicher Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht nach, werden von ihr vorliegende oder neu gestellte Förderungsanträge solange keiner Entscheidung durch die Jury oder die Geschäftsführung zugeführt und keine weiteren Förderverträge aufgrund bereits vorliegender Förderungszusagen abgeschlossen, solange sie diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

## 7. VERWERTUNG UND RÜCKZAHLUNGEN

### 7.1. Reguläre Rückzahlung von erfolgsbedingt rückzahlbaren Zuschüssen

Die Förderungsempfängerin ist verpflichtet, für eine angemessene Verwertung des in der Herstellung geförderten Vorhabens Sorge zu tragen und dem FILMFONDS unaufgefordert und laufend, mindestens jedoch einmal jährlich bis zum 30. April, gerechnet ab Erstveröffentlichung, über alle Erträge aus der Verwertung des geförderten Vorhabens schriftlich zu berichten. Auf Anfrage sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Für den Förderungsbereich B. Projektentwicklung gelten besondere Bestimmungen.

**7.1.1.** Die Fördermittel des FILMFONDS sind nach Maßgabe der Rückflüsse aus den Verwertungserlösen des geförderten Films jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres, in dem die betreffenden Verwertungserlöse erzielt worden sind, an den FILMFONDS zurückzuzahlen, und zwar für einen Zeitraum von **36** Monaten, gerechnet ab Erstveröffentlichung.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung entsteht, sobald die Erträge der Förderungsempfängerin aus der Verwertung des vertragsgegenständlichen Films den vom FILMFONDS vertraglich anerkannten Eigenanteil übersteigen.

Erträge aus Vorverkäufen von Rechten und Nebenrechten („Presales“), die vor Abschluss des geförderten Vorhabens zur Finanzierung der Projektkosten verwendet werden, erhöhen im Hinblick auf die Rückzahlung dementsprechend den von der Förderungsempfängerin erbrachten Eigenanteil.

Allfällige Lizenzanteile von Verleiherinnen anerkennt der FILMFONDS bis zu 40 Prozent der Netto-Verleiheinnahmen, allfällige Vertriebsprovisionen für europäische und außereuropäische Länder bis zu 30 Prozent der tatsächlich und endgültig eingegangenen Lizenzerlöse des geförderten Films. Verleih- und Vertriebsvorkosten werden als Vorabzugskosten nur insoweit anerkannt, als diese den markt- und branchenüblichen Ansätzen entsprechen.

Der nach Abdeckung der Vorkosten und Rückführung des Eigenanteils verbleibende Produzentinnenanteil aus den Verwertungserträgen (Nettoerlöse) dient zur anteiligen Rückzahlung der Fördermittel an den FILMFONDS., entsprechend seiner prozentualen Beteiligung an den anerkannten Realherstellungskosten.

**7.1.2.** Falls die Förderungsempfängerin einer Verpflichtung zur Rückzahlung nicht nachkommt, bleibt die Rückzahlungsverpflichtung jedenfalls bestehen, wobei ein etwaiger Anspruch auf erfolgsabhängige Förderung gemäß Teil E der Förderungsrichtlinien erlischt.

Im Falle der Verletzung der Rückzahlungsverpflichtung und der Berichtspflicht werden vorliegende oder neu gestellte Förderungsanträge bis auf weiteres keiner Entscheidung durch die Jury oder die Geschäftsführung zugeführt und keine weiteren Förderverträge aufgrund bereits vorliegender Förderungszusagen abgeschlossen (siehe Punkt 6.6.). Zur Verpflichtung zu einer vorzeitigen Rückzahlung siehe Punkt 7.2.1.

**7.1.3.** Die Verpflichtung zur unaufgeforderten Berichterstattung erlischt entweder

- mit der vollständigen Rückzahlung der Fördermittel oder
- durch Anerkennung der Berichte über den gesamten Zeitraum von **36** Monaten.

Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung bei allfälligen späteren Anfragen des FILMFONDS bleibt dadurch unberührt.

## 7.2. Vorzeitige Rückzahlung erfolgsbedingt rückzahlbarer Zuschüsse und Rückforderung ansonsten nicht rückzahlbarer Zuschüsse

7.2.1. Ein erfolgsbedingt rückzahlbarer Zuschuss wird zur vorzeitigen Rückzahlung fällig gestellt und ein ansonsten nicht rückzahlbarer Zuschuss wird zurückgefordert, wenn die Förderungsempfängerin

- bei der Finanzierung oder Durchführung des Vorhabens die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat;
- den FILMFONDS über wesentliche Umstände - das sind solche, welche zur Förderungszusage oder zum Abschluss des Fördervertrages geführt haben - unrichtig oder unvollständig unterrichtet hat;
- das Vorhaben – trotz angemessener Setzung einer Nachfrist aus eigenem Verschulden nicht oder nicht vollständig durchgeführt hat. Im Falle dass es sich bei der Förderungsempfängerin um eine Minderheitspartnerin handelt, sind die Ansprüche des Filmfonds bei der Geltendmachung allfälliger Ersatzforderungen der Förderungsempfängerin gegen die Mehrheitsproduzentin jedenfalls zu berücksichtigen und die Förderungsempfängerin hat sich nachweislich um die Rückerstattung der Förderung zu bemühen;
- Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet hat;
- trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist vorgesehene oder verlangte Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder eine Prüfung von Nachweisen verhindert hat;
- es unterlassen hat, innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abzuführende Verwertungserlöse zur Rückzahlung von Fördermitteln an den FILMFONDS abzuführen;
- vertraglich vereinbarte Schutz- und Sperrfristen nicht eingehalten hat;
- sonstige wesentliche Pflichten des Fördervertrages verletzt hat, insbesondere solche, die Kontrollmaßnahmen betreffen, und wenn hierdurch die Rückzahlungspflichten an den FILMFONDS gefährdet werden;
- nach Abschluss des Fördervertrages gegen diese Förderungsrichtlinien verstoßen hat.

7.2.2. Wenn sich herausstellt, dass die ausbezahlten Fördermittel die um den Eigenanteil verringerten tatsächlichen Kosten des geförderten Vorhabens anteilig der Mitfinanzierungsquote des FILMFONDS übersteigen, ist der die tatsächlichen Kosten übersteigende Teil der Fördermittel an den FILMFONDS zurückzuzahlen.

Sofern Fördermittel über den solcherart verminderten Betrag hinaus bereits zur Verfügung gestellt wurden, hat die Förderungsempfängerin den Differenzbetrag unabhängig von den Erlösen aus der Verwertung des Films unaufgefordert und unverzüglich zuzüglich der in diesen Förderungsrichtlinien geregelten Zinsen an den FILMFONDS zurückzuzahlen.

7.2.3. Fördermittel, die aus einem oder mehreren dieser Gründe zurückzuzahlen sind, sind vom Tag der jeweiligen Auszahlung an die Förderungsempfängerin mit drei Prozent über dem jeweiligen Hauptrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank pro Jahr zu verzinsen, mindestens jedoch mit dem, von der Beihilfenkontrolle der Europäischen Kommission zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltend gemachten Referenzzinssatzes.

7.2.4. Solange vom FILMFONDS fällig gestellte Rückzahlungen nicht vollständig durchgeführt wurden, gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 6.6.